

(Berichterstatter Abg. Singer.)

(A) handvereinigung als auch nach der Erklärung der Königl. Staatsregierung, den Aussprüchen der Sachverständigen Mangold und Dr. Waldschmidt und meiner Meinung der ständischen Statbewilligung wegen die kameralistische Buchführung noch nebenhergehen. Das macht den Wert der kaufmännischen Buchführung in Staatsbetrieben fraglich. Die Rechenschaftsdeputation macht sich darum die folgende Ansicht zu eigen. Der Wert der doppelten Buchführung besteht in der Hauptsache darin, daß mittels dieser der Geschäftsstand eines Betriebes fast auf der Stelle, aber jedenfalls ungleich schneller zu erkennen ist als in einem solchen mit kameralistischem Buchsystem. Bei allen größeren Privatinstituten und Betrieben, im Schiffahrts- und Privatbahnbwesen, in Banken — Landes- und Reichsbanken nicht ausgeschlossen — ist die kaufmännische doppelte Buchführung bedingungslos erforderlich, weil diese ihren Geschäftsstand teils der Aktien- oder Anteilscheinbesitzenden wegen rasch zu erkennen geben, teils neuer Maßnahmen halber schnell zum Abschluß bringen müssen. Bei den städtischen und Gemeindeparkassen ist bekanntermaßen die kaufmännische Buchführung auch vom Staate gutgeheißen und mit Vorteil eingeführt.

(B) Einer raschen Übersicht wegen wäre die Einführung der kaufmännischen Buchführung auch im Staatsrechnungswesen erstrebenswert, wenn sich dieser auch manche Bedenken entgegenstellen. Es erscheint ihre Einführung aber unmöglich, solange nach dem gegenwärtigen System alle Rechnungsfäden an einer Stelle, dem Finanzministerium, zusammenlaufen müssen. Es müßte jeder Betrieb oder jedes Kapitel in Klasse und Verwaltung für sich allein gehalten werden. Dann verschmelzen jetzt viele Kapitel miteinander, es hängen z. B. alle Einzelkapitel im Pensions- und Brandversicherungstitel mit den Kap. 108 und 87 und alle Staatsbetriebe wegen ihres Betriebskapitals mit unserer gesamten Staatsschuld und dem Anleihsystem zusammen, und schließlich leistet auch die Zentralverwaltung, in unserem Falle das Finanzministerium, ein Stück Arbeit, das rechnerisch niemals genau in Geldwert umzuformen ist, um auf die einzelnen Betriebe oder Kapitel verbucht werden zu können.

Weiter stellen sich noch Hindernisse in dem Umstande entgegen, daß im Staats-, Stadt-, Bezirks- und Gemeindeführungswesen, insbesondere in unserem sächsischen Staate mit seinen zweijährigen Statperioden, die Landstände, dort die Stadt-, Bezirks- und Gemeindeverwaltungen verfassungs- und gesetzmäßig den

Bedarf an Geldern nach Notwendigkeit vor der Zeit festzustellen und für erforderliche Deckungsmittel Sorge zu tragen haben.

Wenn dies alles auch durch eine kaufmännische Buchführung nicht beeinträchtigt würde, so erscheint doch der gegenwärtige kameralistische Gebrauch einfacher, da nach ihm verrechnete laufende und kommende Ausgaben in der dargebotenen Form schnell erkannt und einander gegenübergestellt werden können.

Alle diese Punkte erörtert die doch nur kaufmännischen Grundsätzen huldigende Treuhandvereinigung eingehend und verschließt sich in ihrem Gutachten nicht den mancherlei Bedenken. Auf S. 17 ihres Gutachtens warnt sie sogar vor Umwälzungen, die Irritierungen des Personals auf längere Zeit hinaus befürchten lassen.

Zusammenfassend wäre demnach zu erklären, daß die Einführung der kaufmännischen, doppelten Buchführung in allen Staatsbetrieben zurzeit unmöglich ist, da sie die Trennung der Ressorts des Finanzministeriums zur Voraussetzung hat und deren getrennte Verwaltung erforderlich werden würde. Sollten aber einmal einzelne Betriebe, z. B. die Eisenbahn, die staatlichen Fabrikations- und Kohlenwerke usw., aus der Verwaltung des Finanzministeriums auscheiden, dann ist dafür die kaufmännische Buchführung die gebotenste. Bis dahin wären, wenn es ohne Mehraufwand an Arbeit geschehen könnte, der leichten Übersichtlichkeit wegen die kaufmännischen Abschlüsse auf Grund der kameralistischen Buchführung nach dem Schema bei Kap. 8 wünschenswert.

Meine Herren! Ich komme noch einmal auf den Bericht Nr. 253 der Finanzdeputation A zurück. Als mit der mit viel Wärme und Hingabe abgefaßte Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 8, Porzellanmanufaktur, in die Hände kam, da habe ich ihn gleichzeitig als einen erschöpfenden Rechenschaftsbericht betrachten müssen und mir gesagt, daß hier nur der Antrag fehlt, die Statüberschreitungen nachträglich zu bewilligen, und der Rechenschaftsdeputation wäre die Mühe des Berichtes und der Kammer der zweifelhafte Genuß, etwas zweimal zu hören, erspart geblieben. Es ist dies nur ein Beweis mehr von der durchaus verfehlten Arbeitseinteilung in unseren Deputationen. Es fehlt bis jetzt noch immer an einer Anregung, hier einmal einen Wandel anzustreben, und diese möchte ich hiermit geben. Der Rechenschaftsbericht gehört unbedingt zum Staatshaushalts-Etat, denn wer künftige Ausgaben zu bewilligen hat, muß